

jedoch keine Entscheidung getroffen, sondern das Verfahren wurde unterbrochen, um dem Justizminister hierüber zu berichten.

Anwesend war bei der Verhandlung eine Oberreferentin aus dem Justizministerium, die diesen Antrag gestellt hatte. Ohne daß ich davon unterrichtet wurde, hat die Kaderabteilung der Justizverwaltungsstelle Magdeburg, noch während ich im Justizgebäude anwesend war, fernmündlich dem Kaderleiter in Klötze mitgeteilt, daß ich vom gleichen Tage an beurlaubt würde und das Dienstgebäude nicht mehr betreten dürfe.

Daraufhin habe ich zunächst abgewartet. Eine schriftliche Bestätigung meiner Beurlaubung habe ich nicht erhalten. Da ein Bericht an das Justizministerium in der vorgenannten Verhandlung beschlossen war, habe ich jeden Tag mit dem Eingang einer Entscheidung von dort gerechnet. Diese Entscheidung traf jedoch erst am 18. März 1954, datiert vom 15. März 1954, ein und lautete auf Abberufung mit Wirkung vom 20. März 1954. Sie war von Frau Dr. Benjamin persönlich unterzeichnet.

Auf dieses Schreiben hin habe ich das Justizministerium aufgefordert, mir eine nähere schriftliche Begründung für meine Abberufung zu geben, da ich mich beim Staatspräsidenten hierüber beschweren wollte. Auf Grund dieses Schreibens wurde ich am 24. Mai 1954, vormittags 11 Uhr, zur Kaderabteilung der Bezirksjustizverwaltung nach Magdeburg bestellt. Dort verhandelte mit mir die jetzige Kaderleiterin, Volksrichterin Schmidt. Frau Schmidt erklärte mir im Auftrage des Justizministers, Frau Dr. Benjamin, daß der Entlassungsgrund meine Westreise gewesen sei. Sie brachte weiter eindeutig zum Ausdruck, daß ein Richter politisch untragbar sei, wenn er westdeutschen Boden betreten habe. Diese politische Untragbarkeit gelte auch für jedes andere öffentliche Amt. Eine schriftliche Begründung meiner Abberufung würde ich jedoch niemals erhalten.

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit. Ich bin bereit, sie jederzeit auf Verlangen an Eides Statt zu versichern oder zu beeden.“

Berlin, den 10. Juni 1954

v. g. u.

gez.: Richard Puff

gez.: Unterschrift

DOKUMENT 41

Justizverwaltungsstelle
des Bezirkes Magdeburg

18. September 1953

An den
Direktor des Bezirksgerichts
Magdeburg

Gem. § 9, Abs. 2, Satz 2 der Disziplinarordnung für Richter vom 19. März 1953 stelle ich Antrag auf Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen den Richter beim Kreisgericht Klötze,

Puff, Richard,
geboren am 13. März 1907 in Alt-Wette,
wohnhaft in Salzwedel, Reimannstraße 8,

wegen eines Disziplinarvergehens gemäß § 1, Ziff. 1 der Disziplinarordnung.

Begründung:

Der Richter Puff stammt aus kleinbürgerlichen Verhältnissen. Er besuchte die Volksschule und anschließend ein Gymnasium, das er mit der Reifeprüfung abschloß. Er studierte Staats- und Rechtswissenschaft und legte 1931 die 1. juristische Staatsprüfung (Referendar-examen) ab. Nachdem er die Referendarstationen durchlaufen hatte, bestand er 1935 die große juristische Staatsprüfung (Assessorexamen). Seit 1. August 1935 ist

er ständig bei der Justiz tätig. Zunächst war er Rechtspfleger und wurde dann als Richter übernommen. Nach dem Zusammenbruch des faschistischen Regimes war er bei den ehemaligen Amtsgerichten Eisleben, Herzberg/Elster, Salzwedel und Klötze als Richter tätig. Von 1948 bis 1949 war er Staatsanwalt in Halle. Zur Zeit ist er mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors beim Kreisgericht Klötze beauftragt.

Richter Puff hat weder vor 1945 noch danach einer politischen Partei angehört.

Richter Puff hatte bei der Kaderabteilung der Justizverwaltungsstelle vom 20. Juli bis 8. August 1953 seinen Jahresurlaub beantragt. Dabei hatte er nicht angegeben, daß er sich während des Urlaubs von seinem Wohnort zu entfernen beabsichtigt.

Am 25. Juli 1953 erhielt die Justizverwaltungsstelle davon Kenntnis, daß Richter Puff sich während seines Urlaubs mit Interzonenpaß nach Westdeutschland begeben hatte, ohne daß hierfür die erforderliche Genehmigung des Ministers der Justiz vorlag. Richter Puff hat sich nach seinen Angaben während seines Urlaubs bei seinem Vater und seiner Schwester in Bayern aufgehalten und ist am 6. August 1953 wieder nach Salzwedel zurückgekommen. Am 10. August 1953 hat er seinen Dienst wieder aufgenommen.

Unmittelbar nach seiner Rückkehr ist Richter Puff zu einer dienstlichen Stellungnahme aufgefordert worden, die dem Minister der Justiz frühestens am 20. August 1953 vorgelegen hat. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Einleitung des Disziplinarverfahrens ist also gewahrt (§ 10, Abs. 1 der VO).

Es ist sämtlichen Richtern in der Deutschen Demokratischen Republik bekannt, daß sie während ihres Urlaubs ihre Anschrift mitteilen müssen und außerdem nur mit Genehmigung der dafür zuständigen Stellen sich nach Westdeutschland oder Westberlin begeben dürfen. Das gilt insbesondere für einen Richter, der sich bereits seit mehreren Jahren im Justizdienst befindet. Soweit Richter Puff einwendet, er habe sich mit der Äußerung eines Volkspolizeiangehörigen begnügt, wonach Justizangehörige keinerlei Beschränkungen bei einer Reise nach Westdeutschland unterliegen, kann dieses nicht als Entschuldigung für sein Verhalten angesehen werden. Es ist richtig, daß grundsätzlich die Reisen von Justizangestellten nach Westdeutschland keinerlei Beschränkungen unterliegen. Für jeden Angestellten des demokratischen Staatsapparates ist es jedoch eine Selbstverständlichkeit, daß er sich gerade in der gegebenen Situation erst mit seiner vorgesetzten Dienststelle in Verbindung setzen muß, ehe er eine Reise nach Westdeutschland antritt. Diese vorgesetzte Dienststelle ist für jeden Richter die Justizverwaltungsstelle und nicht ein Angehöriger der Volkspolizei.

Es ist jedem Funktionär unseres Staatsapparates und insbesondere jedem Richter bekannt, welchen Angriffen ein Staatsfunktionär der Deutschen Demokratischen Republik in Westdeutschland ausgesetzt ist. Wenn deshalb ein Richter sich bewußt über die elementarsten Regeln des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes hinwegsetzt und weder die erforderliche Genehmigung zu einer Reise nach Westdeutschland einholt noch davon Mitteilung macht, so stellt dieses einen schweren Disziplinarverstoß dar. Die Durchführung eines Disziplinarverfahrens ist deshalb geboten.

Die Genehmigung des Ministers der Justiz zur Durchführung des Disziplinarverfahrens liegt vor.

Ich beantrage deshalb ein Disziplinarverfahren gegen Richter Puff wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin gem. § 1 Ziff. 1 der Disziplinarordnung, durchzuführen.

Beweismittel: Stellungnahme des Richters Puff vom 13. August 1953.

gez. Mothes
Leiter